



Merkblatt

Kinderzuschlag



Familienkasse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Wer kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen?	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern	4
1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern	4
1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II	7
2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?	9
2.1 Einkommen und Vermögen des Kindes	9
2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern	10
3. Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	16
4. Bildungs- und Teilhabeleistungen	20
5. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?	21
6. Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?	21
7. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?	22
8. Was müssen Sie als Antragsteller oder Bezieher der Familienkasse mitteilen?	23

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zum „Merkblatt Kindergeld“ und soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum **Kinderzuschlag** geben.

Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind.

Informationen finden Sie auch im Internet unter:

www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, auf die Sie keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft.

Das Servicetelefon der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

0800 4 5555 30 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei)

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie rund um die Uhr unter der Rufnummer:

0800 4 5555 33 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei)

Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen immer Ihre Kindergeldnummer bereit!

1 | Wer kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen?

1.1 Allgemeines

Elternpaare und Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (vgl. Nr. 7 des Merkblattes Kindergeld) bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 Euro monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Als Faustregel gilt: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber **keinen** Kinderzuschlag erhalten.

Zu beachten ist außerdem, dass Kinderzuschlag für bestimmte Personengruppen, wie z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Studenten/Auszubildende deren Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig ist oder für Rentner nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer Familienkasse.

1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro.

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen (ohne Wohngeld und Kindergeld).

1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen die Höchsteinkommensgrenze, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und/oder Vermögens siehe lfd. Nr. 3 dieses Merkblattes.

Die Bemessungsgrenze ist die Summe

- der pauschalierten Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelbedarf und ggf. Mehrbedarfe) sowie
- der prozentuale Anteil an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung der Eltern.

Die pauschalierten Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes bemessen sich ab 01.01.2013 wie folgt:

Berechtigte	Betrag in Euro
Alleinstehende Elternteile	382
Elternpaare	690 (2 x 345)
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	224
Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	255
Kinder bzw. Jugendliche ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	289
Volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	306
hinzu kommen pauschalierte Mehrbedarfe für Alleinerziehende sowie bei Schwangerschaft, Behinderung, kostenaufwändiger Ernährung oder dezentraler Warmwasserversorgung und ggf. unabweisbare, laufende besondere Mehrbedarfe in Härtefällen	

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt. Bei der Ermittlung des elterlichen Bedarfs kann nur derjenige Anteil der Wohnkosten angesetzt werden, der auf die Eltern entfällt. Für die Ermittlung dieses Anteils sind der Achte sowie der Neunte Existenzminimumbericht der Bundesregierung zu Grunde zu legen. Danach ergeben sich folgende Anteile:

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteiles in %	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in %
1 Kind	77,02	1 Kind	83,14
2 Kindern	62,63	2 Kindern	71,15
3 Kindern	52,77	3 Kindern	62,18
4 Kindern	45,60	4 Kindern	55,22
5 Kindern	40,14	5 Kindern	49,66

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt mit zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 600 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern 900 Euro erreicht (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig das zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen nicht höher ist als die Summe des elterlichen Bedarfs zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze).

Rechengang für die Höchsteinkommensgrenze:

Grundbedarf	Kindergeldberechtigter Regelbedarf	345 Euro
	Ehegatte Regelbedarf	345 Euro
+ Wohnbedarf der Eltern (71,15 % der Bedarfe für Unterkunft/Heizung, gerundet)		427 Euro
= Bemessungsgrenze (= Bedarf der Eltern)		1.117 Euro
+ Gesamtkinderzuschlag (2 x 140 Euro)		280 Euro
= Höchsteinkommensgrenze		1.397 Euro

Damit die Eltern Kinderzuschlag erhalten können, muss das monatliche Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro betragen **und** das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen unter 1.397 Euro (Höchsteinkommensgrenze) liegen.

1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II

Der errechnete Kinderzuschlag muss zusammen mit anderem Einkommen und/oder Vermögen der Familie und evtl. zustehendem Wohngeld ausreichen, den Bedarf der gesamten Familie sicherzustellen, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Bei Personen, die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung, kostenaufwändiger Ernährung, dezentraler Warmwasserversorgung oder unabweisbare, laufende besondere Mehrbedarfe in Härtefällen beanspruchen, können diese bei der Feststellung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, außer Acht gelassen werden. Dadurch wird die Situation dieser Antragsteller bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag besonders berücksichtigt. Der Zugang zur Leistung Kinderzuschlag wird erleichtert.

Wird Hilfebedürftigkeit nur unter Außerachtlassung von zustehenden Mehrbedarfen vermieden und der Anspruch auf Kinderzuschlag geltend gemacht, müssen der Antragsteller und alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von SGB-II-/SGB-XII-Leistungen verzichten.

Einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II (z. B. Erstausrüstung für Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt oder Reparatur von therapeutischen Geräten) sowie einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der Aufwendungen für die Beschaffung von Brennstoffen werden bei der Prüfung, ob der Bedarf der Familie mit Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist, nicht berücksichtigt. Leistungen für diese Sonderbedarfe können aber zusätzlich zu Kinderzuschlag und Wohngeld vom Träger der Grundsicherung gewährt werden. Ebenso können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Träger der Grundsicherung übernommen werden, soweit nur durch diese Hilfebedürftigkeit entsteht (§ 26 Abs. 1 und 2 SGB II).

Beispiel 1:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat einen monatlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II in Höhe von 2.134 Euro (= jeweils 345 Euro für die Eltern, 289 Euro für das 16-jährige Kind, 255 Euro für das 11-jährige Kind, 900 Euro Bedarfe der Unterkunft und Heizung). Die Eltern verfügen über

ein zu berücksichtigendes Einkommen von insgesamt 1.535 Euro monatlich (Bruttoeinkommen 2.500 Euro). Außerdem erhalten sie monatlich 368 Euro Kindergeld für die beiden Kinder.

Das monatliche Einkommen der Familie beläuft sich somit auf 1.903 Euro (1.535 Euro plus 368 Euro Kindergeld). Im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II gilt dabei das Kindergeld als Einkommen der Kinder. Zusammen mit dem höchstmöglichen Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 280 Euro würde das monatliche Einkommen der Familie 2.183 Euro betragen und damit den Bedarf der Gesamtfamilie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abdecken. Ohne den Kinderzuschlag würde das Einkommen den Bedarf dagegen nicht abdecken. Durch die Zahlung von Kinderzuschlag würde somit die Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II vermieden. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erhalten die Eltern Kinderzuschlag. Arbeitslosengeld II kann hingegen nicht gezahlt werden.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, das zu berücksichtigende monatliche Einkommen der Eltern beträgt jedoch nur 1.200 Euro (Bruttoeinkommen 2.100 Euro). Zusammen mit dem Kindergeld verfügt die Familie somit lediglich über ein monatliches Einkommen von 1.568 Euro. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Wohngeld in Höhe von 120 Euro.

Selbst bei Zahlung des Kinderzuschlages und Wohngeldes würde das Gesamteinkommen nicht ausreichen, um den Bedarf der Gesamtfamilie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abzudecken (Gesamtbeford 2.134 Euro, Gesamteinkommen einschließlich Kinderzuschlag und Wohngeld 1.968 Euro). Durch Kinderzuschlag und Wohngeld könnte somit Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II nicht vermieden werden. Den Eltern steht kein Kinderzuschlag zu; vielmehr sind sie auf das Arbeitslosengeld II angewiesen.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe steht der Kinderzuschlag nicht zu, weil sie nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II sind.

2 | Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?

2.1 Einkommen und Vermögen des unverheirateten Kindes bis zum 25. Lebensjahr

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 Euro) abgezogen. Daraus ergibt sich, dass sich bei einem eigenen Einkommen und/oder Vermögen des Kindes von mehr als 140 Euro für dieses Kind **kein** Kinderzuschlag errechnet.

Bei mehreren Kindern wird nicht erst die Summe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlagsbetrages für sämtliche Kinder gebildet und dann hiervon deren Gesamteinkommen und/oder –vermögen abgezogen. Vielmehr wird von dem für jedes einzelne Kind zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag das jeweilige Einkommen und/oder Vermögen dieses Kindes abgezogen und dann werden die individuellen geminderten Kinderzuschlagsbeträge zum Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengerechnet.

Beispiel:

Eine alleinerziehende Mutter erhält Kindergeld für zwei Kinder im Alter von 4 und 7 Jahren. Die beiden Kinder haben eigenes Einkommen in Höhe von monatlich 120 Euro bzw. 150 Euro (z. B. Halbwaisenrente, Unterhaltsleistung). Das Kindeseinkommen ist wie folgt auf die einzelnen Kinderzuschläge für die beiden Kinder anzurechnen:

für das 4-jährige Kind:

	<i>höchst möglicher Kinderzuschlagsbetrag</i>	<i>140 Euro</i>
<i>abzüglich</i>	<i>Einkommen</i>	<i>120 Euro</i>
=	<i>zustehender Kinderzuschlagsbetrag:</i>	<i>20 Euro</i>

für das 7-jährige Kind:

	<i>höchst möglicher Kinderzuschlagsbetrag</i>	<i>140 Euro</i>
<i>abzüglich</i>	<i>Einkommen</i>	<i>150 Euro</i>
=	<i>zustehender Kinderzuschlagsbetrag:</i>	<i>0 Euro</i>

Der monatliche Gesamtkinderzuschlag beträgt somit 20 Euro. Würde man von dem höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag von 280 Euro das Gesamteinkommen beider Kinder abziehen, ergäbe sich nur ein monatlicher Zahlbetrag von 10 Euro ($140 \text{ Euro} \times 2 = 280 \text{ Euro}$ abzüglich 270 Euro Gesamteinkommen beider Kinder). Durch die Einzelberechnung wird die Familie günstiger gestellt.

2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern

Verbleiben nach dem individuellen Abzug von Einkommen und/oder Vermögen jedes der Kinder vom jeweiligen Kinderzuschlag einzelne zusammenzurechnende Kinderzuschlagsbeträge, wird dieser restliche Gesamtkinderzuschlag in einem zweiten Schritt noch durch das die Bemessungsgrenze übersteigende zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen der Eltern gemindert.

Zu den Eltern im Sinne der Anrechnungsvorschriften gehören

- alleinerziehende Mütter oder Väter,
- nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie
- in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebende Paare.

Besteht das Einkommen der Eltern ganz oder teilweise aus Einkünften aufgrund einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit, werden diese nicht in vollem Umfang, sondern nur teilweise vom Gesamtkinderzuschlag abgezogen. Je volle 10 Euro an Erwerbseinkünften oberhalb der Bemessungsgrenze mindern den Gesamtkinderzuschlag stufenweise um je 5 Euro. Andersartige Einkünfte und auch Vermögen müssen hingegen in vollem Umfang abgezogen werden.

Beispiel 1:

Ein Ehepaar lebt mit drei minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 900 Euro. Der Vater erzielt ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 1.900 Euro und es ergäbe sich nach Absetzung von gesetzlichen Abzügen, Aufwendungen und Freibeträgen ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.170 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag bestünde, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreicht und gleichzeitig das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Summe aus ihrem Bedarf zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze) nicht übersteigt.

Rechengang:

Die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare beträgt 900 Euro. Das monatliche Bruttoeinkommen in Höhe von 1.900 Euro liegt über der Mindesteinkommensgrenze.

Ermittlung der Höchsteinkommensgrenze:

Grundbedarf	Kindergeldberechtigter Regelbedarf	345 Euro
	Ehegatte Regelbedarf	345 Euro
+ Wohnbedarf der Eltern (62,18 % der Bedarfe für Unterkunft/Heizung, gerundet)		560 Euro
= Bemessungsgrenze (= Bedarf der Eltern)		1.250 Euro
+ Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro)		420 Euro
= Höchsteinkommensgrenze		1.670 Euro

Gegenüber zu stellendes zu berücksichtigendes Elterneinkommen:

Bereinigtes Arbeitsentgelt des Ehemannes	1.170 Euro
--	------------

Das zu berücksichtigende elterliche Einkommen überschreitet nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.670 Euro) und liegt unterhalb der Bemessungsgrenze (1.250 Euro). Es würde sich grundsätzlich Kinderzuschlag für die drei Kinder in ungeminderter Höhe (140 Euro x 3 = 420 Euro Gesamtkinderzuschlag) errechnen.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; die Ehefrau übt jedoch ebenfalls eine Beschäftigung mit einem zu berücksichtigendem monatlichen Arbeitsentgelt von 256 Euro (brutto 750 Euro) aus.

Rechengang:

Die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare beträgt 900 Euro. Das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern in Höhe von 2.650 Euro (1.900 Euro des Ehemannes, 750 Euro der Ehefrau) liegt über der Mindesteinkommensgrenze.

Ermittlung der Höchsteinkommensgrenze:

Grundbedarf	Kindergeldberechtigter Regelbedarf	345 Euro
	Ehegatte Regelbedarf	345 Euro
+ Wohnbedarf der Eltern (62,18 % der Bedarfe für Unterkunft/Heizung, gerundet)		560 Euro
= Bemessungsgrenze (= Bedarf der Eltern)		1.250 Euro
+ Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro)		420 Euro
= Höchsteinkommensgrenze		1.670 Euro

Gegenüber zu stellendes zu berücksichtigendes Elterneinkommen:

Bereinigtes Arbeitsentgelt des Ehemannes	1.170 Euro
+ Bereinigtes Arbeitsentgelt der Ehefrau	256 Euro
= Gesamteinkommen	1.426 Euro

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern (Arbeitsentgelt) überschreitet nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.670 Euro). Es besteht daher grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag.

Weil das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern aber höher ist als die Bemessungsgrenze, mindert der übersteigende Betrag von 176 Euro (= 1.426 Euro abzüglich 1.250 Euro) den Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder. Für je 10 volle Euro des übersteigenden Betrages werden dabei aber nur jeweils 5 Euro angerechnet, weil das Einkommen aus Erwerbseinkünften besteht.

Ermittlung des insgesamt zustehenden Kinderzuschlages:

	ungeminderter Gesamtkinderzuschlag (140 Euro x 3)	420 Euro
abzüglich	anzurechnendes Elterneinkommen (176 Euro : 10 = 17 volle Minderungsstufen, 17 volle Minderungsstufen x 5 =)	85 Euro
=	verbleibender Gesamtkinderzuschlagsbetrag:	335 Euro

Beispiel 3:

Ein alleinerziehender Vater lebt mit seinen drei minderjährigen Kindern (3, 5 und 9 Jahre alt) in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 820 Euro. Der Vater erzielt ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von 2.500 Euro. Aufgrund von gesetzlichen Abzügen, Aufwendungen und Freibeträgen ergibt sich ein zu berücksichtigendes Einkommen von 1.287 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag bestünde, wenn das monatliche Bruttoeinkommen die Mindesteinkommensgrenze erreicht und gleichzeitig das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Summe aus dem Bedarf des Vaters zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchst-einkommensgrenze) nicht übersteigt.

Rechengang:

Die Mindesteinkommensgrenze für alleinerziehende Eltern beträgt 600 Euro. Das monatliche Bruttoeinkommen von 2.500 Euro liegt darüber.

Ermittlung der Höchsteinkommensgrenze:

Grundbedarf	Kindergeldberechtigter Regelbedarf	382 Euro
+ Mehrbedarf wegen Alleinerziehung	(bei 3 Kindern 36 % des Regelbedarfs)	137,52 Euro
+ Wohnbedarf	(52,77 % der Bedarfe für Unterkunft/Heizung, gerundet)	432,71 Euro
= Bemessungsgrenze (= Bedarf des Elternteils)		952,23 Euro
+ Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro)		420 Euro
= Höchsteinkommensgrenze		1.372,23 Euro

*Gegenüber zu stellendes zu berücksichtigendes
Einkommen des Vaters:*

Bereinigtes Arbeitsentgelt des Vaters	1.287 Euro
---------------------------------------	------------

Das zu berücksichtigende Einkommen des Vaters von 1.287 Euro überschreitet nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.372,23 Euro). Weil das Einkommen des Vaters aber höher ist als die Bemessungsgrenze (952,23 Euro), mindert der übersteigende Betrag von 334,77 Euro (1.287 Euro minus 952,23 Euro) den Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder. Für je volle 10 Euro des übersteigenden Betrages werden dabei jeweils 5 Euro auf den Kinderzuschlag angerechnet, weil das Einkommen aus Erwerbseinkünften besteht.

Ermittlung des insgesamt zustehenden Kinderzuschlages:

	ungeminderter Gesamtkinderzuschlag (140 Euro x 3)	420 Euro
abzüglich	anzurechnendes Einkommen des Vaters (334,77 Euro : 10 = 33 volle Minderungsstufen, 33 volle Minderungsstufen x 5 =)	165 Euro
=	verbleibender Gesamtkinderzuschlagsbetrag:	255 Euro

Der Gesamtbedarf der Familie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II beträgt insgesamt 2.042,52 Euro (382 Euro Regelbedarf für den Vater; 137,52 Euro Mehrbedarf wegen Alleinerziehung; 2 x 224 Euro und 1 x 255 Euro Regelbedarf für die drei Kinder; 820 Euro Bedarfe für Unterkunft).

Mit dem zu berücksichtigenden Einkommen des Vaters von 1.287 Euro, dem Kindergeld für die drei Kinder in Höhe von 558 Euro und dem errechneten Gesamtkinderzuschlag von 255 Euro (= insgesamt 2.100 Euro) wird der Gesamtbedarf der Familie (2.042,52 Euro) gedeckt. Hilfebedürftigkeit wird somit vermieden.

Die Familie hat Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 255 Euro.

3 | Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Einkommen des Kindes),
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Elterngeld,
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Folgende Einnahmen sind zum Beispiel wegen ihrer Zweckbestimmung beim Kinderzuschlag **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen:

- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

Von den zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen werden abgezogen:

- die darauf entfallenden Steuern (z. B. Lohn-/Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer),
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Arbeitsförderung),
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung),
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (für die „Riester-Rente“),
- Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften),
- ein pauschalierter Freibetrag für Erwerbstätige, abhängig vom Einkommen,
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, soweit diese titulierte oder notariell beurkundet sind,
- bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag, wenn deren Einkommen bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderungen für mindestens ein Kind berücksichtigt wird,
- ein Elterngeldfreibetrag in Höhe von bis zu 300 Euro bzw. bei Verlängerungsoption 150 Euro monatlich für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-)Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Beim Kinderzuschlag **nicht** als Vermögen zu berücksichtigen sind beispielsweise:

- angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen von nicht Rentenversicherungspflichtigen in angemessener Höhe,
- eine angemessene selbst bewohnte Immobilie (Immobilien mit einer Wohnfläche bis zu 130 qm bzw. Grundstücke mit einer Fläche bis zu 500 qm im städtischen und bis zu 800 qm im ländlichen Bereich).

Von dem anzurechnenden verwertbaren Vermögen werden abgezogen:

- ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jeden Elternteil und volljährige Kinder im gemeinsamen Haushalt, mindestens 3.100 Euro und höchstens
 - 9.750 Euro für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,
 - 9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren sind und
 - 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind,
- ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro vom Vermögen eines im Haushalt lebenden minderjährigen Kindes,
- staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen einschließlich der Erträge und der geförderten Beiträge,

- sonstige Beträge, die der Altersvorsorge dienen wie z. B. Lebensversicherungsverträge (gilt nicht für Kinder unter 15 Jahren), bis zu einem Wert von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens aber
 - 48.750 Euro für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind,
 - 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren sind,
 - 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind,
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro je Elternteil im gemeinsamen Haushalt,
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro vom Vermögen eines im Haushalt lebenden unverheirateten Kindes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Das für die Anspruchsberechtigung für Kinderzuschlag zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen ermittelt sich demnach wie folgt:

	Summe aller Bruttoeinnahmen einschließlich Vermögen
abzüglich	nicht zu berücksichtigende Einnahmen bzw. Vermögen
abzüglich	genannte Abzüge, Aufwendungen und Freibeträge
= zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen	

4 | Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieher von Kinderzuschlag können zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten. Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte (tatsächliche Kosten),
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (100 Euro pro Jahr),
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten),
- angemessene Lernförderung (tatsächliche Kosten),
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort (Zuschuss) sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (10 Euro monatlich).

Diese Leistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen.

5 | An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Ist der Kindergeldanspruch ausgeschlossen, z. B. weil eine andere Leistung für Kinder im Sinne der Nr. 7 des Merkblattes über Kindergeld zusteht, und sind die Kinder außer beim Antragsteller auch bei dem im gemeinsamen Haushalt lebenden anderen Elternteil zu berücksichtigen, können diese untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Kann eine solche Bestimmung nicht einverständlich erreicht werden, legt das Familiengericht auf Antrag fest, an wen der Kinderzuschlag gezahlt wird.

6 | Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Der (Gesamt-)Kinderzuschlag wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, für ein Kind längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

7 | Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?

Der Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im **Internet** unter

www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse einzureichen. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich, denn für Monate vor der Antragstellung können Sie grundsätzlich keinen Kinderzuschlag erhalten.

Einkommen und Vermögen ist grundsätzlich durch entsprechende Nachweise zu belegen. Welche Nachweise im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag auf Kinderzuschlag. Wurde bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter Arbeitslosengeld II beantragt, braucht dort bereits nachgewiesenes Einkommen und Vermögen nicht nochmals belegt zu werden. Die Familienkasse holt die erforderlichen Angaben zum Einkommen und Vermögen dann unmittelbar dort ein.

Hinweis

Im Laufe des Jahres 2013 wird in der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit das Verfahren auf eine vollständig elektronische Aktenführung umgestellt. Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer begrenzten Aufbewahrungszeit vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Originalunterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies der Familienkasse bitte innerhalb von acht Wochen nach Einreichung schriftlich mit.

8 | Was müssen Sie als Antragsteller oder Bezieher der Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kinderzuschlag beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die sich auf die Leistung auswirken können. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach Beendigung des Bezuges bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf den Anspruch auswirken können. Änderungsmitteilungen an andere Behörden oder die für das Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld zuständige Stelle genügen hier nicht.

Außer den Änderungen, die in Nummer 17 des Merkblattes über Kindergeld aufgezählt sind, müssen Sie insbesondere mitteilen, wenn

- ein Kind erstmals Einkommen oder Vermögen erzielt oder wenn sich dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern,
- sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern (Erhöhung oder Verringerung des Einkommens und Vermögens),
- sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder des anderen Elternteils des Kindes ändern (Erhöhung oder Verringerung),
- sich die Zahl der Haushaltsmitglieder ändert,
- sich die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für besondere Mehrbedarfe ändern (z. B. Schwangerschaft eines Haushaltsmitgliedes),
- sich die Bedarfe der Unterkunft einschließlich der Nebenkosten ändern.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur den zu Unrecht gezahlten Kinderzuschlag zurückzahlen. Sie müssen außerdem mit einer Geldbuße oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf den Kinderzuschlag auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

Ihre Notizen

[illegible]

Ihre Notizen

[illegible]

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen
der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Stand: Juni 2013

FK KiZ 2 – 02.13